

84



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Deutsche Anwaltliche
Verrechnungsstelle AG
Gustav-Heinemann-Ufer 58
50968 Köln

Datum 1. September 2008
Name Herr Oestreicher
Durchwahl 0711 279-2157
Aktenzeichen 5650/0129
(Bitte bei Antwort angeben)

** Einzug anwaltlicher Honorare über Verrechnungsstellen;
hier: Abstimmung schlanker Verfahrensabläufe**

Ihr Schreiben vom 23.01.2008;
unser Schreiben vom 22.02.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss des Meinungsaustausches unter den Landesjustizverwaltungen, in den auch die gerichtliche Praxis und mehrere Rechtsanwaltskammern eingebunden waren, dürfen wir heute zurück kommen auf Ihre Anliegen zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe beim Einzug anwaltlicher Honorare über Verrechnungsstellen. Die Haltung der Landesjustizverwaltungen teilen wir nach entsprechender Abstimmung wie folgt mit:

Die Möglichkeiten, Honorarforderungen über Verrechnungsstellen einzufordern, betreffen neben der Kostenfestsetzung (§§ 103 ff. ZPO) und der Vergütungsfestsetzung (§ 11 RVG) auch Forderungen gegenüber der Staatskasse, insbesondere des im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts oder von Pflichtverteidigern. Bei der Kosten- bzw. Vergütungsfestsetzung entscheiden die Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RPflG). Es muss deshalb dem

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

jeweiligen Rechtspfleger im Einzelfall überlassen bleiben, zu prüfen, ob und welche Unterlagen er zur Entscheidungsfindung benötigt.

Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung (§§ 409, 410 BGB) kann insbesondere im Verfahren zur Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte auf die Vorlage der Abtretungserklärung und der Nachweise der Einwilligung des Mandanten und dessen Aufklärung über die Informationspflicht nicht verzichtet werden, sofern die Forderung nicht rechtskräftig festgestellt ist. Andernfalls ist dem Festsetzungsbeamten keine Wirksamkeitskontrolle der jeweiligen Abtretung möglich. Besonders wegen des hohen Rechtsgutes der Verschwiegenheitspflicht des Anwalts kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung bei fehlender Einwilligung des Mandanten zur Unwirksamkeit der gesamten Abtretung kommt. Der Aufwand für Verrechnungsstellen kann schon dadurch reduziert werden, wenn die erforderlichen Nachweise (Abtretungserklärung des Anwalts und Einwilligung des Mandanten) in Kopie den Gerichten übersandt werden. Der Vorlage der Originale bzw. beglaubigter Abschriften bedarf es dagegen nicht.

Auf die Vorlage der Abtretungserklärung könnte allenfalls dann verzichtet werden, wenn sich aus den Gerichtsakten, der Prozessvollmacht oder einer anwaltlichen Erklärung die Abtretung an eine anwaltliche Verrechnungsstelle zweifelsfrei ergibt. Sie könnten die mit Ihnen zusammenarbeitenden Anwälte dazu anhalten, eine erfolgte Abtretung von Honoraransprüchen bereits vorab im Rahmen des prozessualen Schriftverkehrs offen zu legen. Angaben in im Internet abrufbaren Anwaltsverzeichnissen reichen den meisten Ländern dagegen nicht aus, da diese Angaben nur schwer auf dem tagesaktuellen Stand gehalten werden könnten und noch nicht in allen Ländern ein flächendeckender Internetzugang bei den Gerichten eingerichtet ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens und der für die Sachbearbeitung erforderliche zeitliche Rahmen in der weiteren

Zusammenarbeit Berücksichtigung finden könnten. Schematische und kurzfristige Mahnungen führen eher zu Störungen des Geschäftsbetriebs. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Abtretungserklärung nach ihrem Wortlaut Vergütungsansprüche gegen die Landes- bzw. Bundeskasse gem. § 45 RVG und Auslagen nach Teil 7 der Anlage 1 zum RVG nicht umfasst. Ebenso wie Rechtsanwälte sollte auch die Verrechnungsstelle von der Geltendmachung etwaiger Mahnentgelte absehen. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass eine umgehende Bearbeitung der Kostenanträge beispielsweise in Berufungsverfahren nicht immer möglich ist.

Zusammenfassend bleibt danach fest zu halten, dass auch nach Auffassung zahlreicher Rechtsanwaltskammern auf den konkreten Nachweis der erfolgten Abtretung nicht verzichtet werden kann.

Auch wenn in Ihrem Fall eine missbräuchliche Abrechnung praktisch ausgeschlossen werden kann, bitten wir dennoch um Verständnis, dass Ihrem Wunsch nach unkomplizierter Zusammenarbeit bei der Abwicklung anwaltlicher Honorarforderungen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht in allen Punkten Rechnung getragen werden kann. Im Interesse einer Gleichbehandlung müssen wir Vorsorge treffen, wenn weitere Verrechnungsstellen am Markt auftreten.

Wir hoffen auf eine weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ellenberger